

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Änderung der Emissionsregisterverordnung 2017 soll Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) in die Liste der relevanten prioritären Stoffe für Abwasser aus kommunalen Kläranlagen größer als 10 000 EW₆₀ aufgenommen werden. Dadurch werden die Betreiber solcher Abwasserreinigungsanlagen verpflichtet, alle sechs Jahre in zwölf Einzelmessungen die Konzentration dieses Stoffes im Abwasser festzustellen und diese Werte an das Emissionsregister zu melden. Das erste Mal wird diese Verpflichtung im Jahr 2023 wirksam.

Diese Maßnahme wurde im Rahmen des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans 2021 (NGP 2021) als notwendig erkannt. Im Abschnitt 6.3.1.4 Geplante weitergehende Maßnahmen und Maßnahmenumsetzung wird dort in Bezug auf Maßnahmen bei kommunalen Kläranlagen ausgeführt: „Bei einigen Wasserkörpern wurden Zielverfehlungen aufgrund von PFOS gemessen. PFOS wurde mit Richtlinie 2013/39/EU als prioritärer Stoff identifiziert und wurde erstmals im Zuge der Aktualisierung der Risikoanalyse für den NGP 2021 bewertet. Die Auswirkungsanalyse hat gezeigt, dass bei PFOS häufig Emissionen aus Punktquellen wesentlich zu Zielverfehlungen beitragen (STOBIMO Spurenstoffe, 2019). Dazu ist aber anzumerken, dass nur Messungen von wenigen Kläranlagen und industriellen Direkteinleitern verfügbar sind und diese wenigen Messungen für die österreichweite Abschätzung verwendet wurden. Für eine Verbesserung der Zuordnung der Eintragspfade als Grundlage einer detaillierten Maßnahmenplanung wäre eine breitere Erfassung der PFOS Emissionen aus Punktquellen sinnvoll. Ein solches Instrument ist das Emissionsregister nach §59a WRG 1959 in Verbindung mit der Emissionsregisterverordnung. Die verpflichtende Erfassung der Jahresfrachten durch Messungen würde sowohl die Datengrundlage für die Bewertung als auch die Planungsgrundlage für Maßnahmen wesentlich verbessern. PFOS ist chemikalienrechtlich stark reguliert und die europäische POP-Verordnung sieht ein Verbot von PFOS in Stoffen oder Erzeugnissen mit wenigen Ausnahmen vor (Ausnahme: Verwendung beim Hartverchromen in geschlossenen Systemen).“

Besonderer Teil

Zu Pkt. 1 (§ 8 Abs. 5):

Den bestehenden Bestimmungen über das Inkrafttreten wird die Regelung für die vorliegende Änderung hinzugefügt: Diese soll am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft treten.

Zu Pkt. 2 (Anlage C, AAEV-Code 1.1):

Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) wird hier in die Liste der relevanten prioritären Stoffe für Abwasser aus kommunalen Kläranlagen größer als 10000 EW₆₀ aufgenommen